

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich

Drucksache Nr.

1805/2023

Amt/Aktenzeichen
20/20 92 10 - PGRS

Datum
15.11.2023

TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Vergabeausschuss	Entscheidung	23.11.2023	Ö

Betreff:

Vergabeangelegenheiten;
Sanierung Rathaus Mainz
Nachtrag Rohbauarbeiten

Mainz,

Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Vergabeausschuss beschließt gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 VOB/A EU, den Nachtragsauftrag an die Firma Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co., Ingelheim, zu erteilen.

	233.935,24 €
zzgl. 19 % MwSt.	<u>44.447,70 €</u>
Gesamtauftragssumme	278.382,94 €

Die Vergabevoraussetzungen gemäß § 16b Abs. 1 VOB/A EU sind erfüllt.

Stadtverwaltung Mainz

Manuela Matz
Beigeordnete

Sachverhalt:

Die besagte Baumaßnahme wurde im Jahr 2023 im offenen Verfahren an die Firma Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co., Ingelheim am Rhein vergeben.

Im Rahmen der begonnenen Rückbaumaßnahmen hat sich herausgestellt, dass sich die gemeinsam getroffenen Annahmen in einigen Bereichen nicht bestätigen lassen, die nun einer neuen Betrachtung und Bewertung bedürfen. Im Wesentlichen handelt es sich um die Sonderbereiche Rats- und Hörsaal. Gründe hierfür sind:

- ein abweichendes Unterzugsraster zwischen Hör- und Ratssaal
- bisher unbekannte Größe von Durchbrüchen (jetzt zu klein) in den Unterzügen
- unbekannte Stahlträger unter den Decken des Ratssaals
- im Ursprung schon ausgeführte Stemmarbeiten (die womöglich statisch zu bewerten sind)
- ein Luftkanalverzug auch innerhalb der Betonrasterfelder unterhalb des Ratssaals
- tatsächliche Aufbauhöhen des Doppelbodens im Ratssaal
- zu geringe lichte Installationstiefen und Art der Unterkonstruktion hinter den Holzvertäfelten Wänden.

Daraus resultiert, dass das bisher verfolgte Planungskonzept in Teilen speziell in der Lüftungs- und Sprinklertechnik nicht umsetzbar ist und hierzu neue Alternativen erarbeitet werden müssen, um die Planung anzupassen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erkenntnisse wird die Umsetzung der Anforderungen an die TGA mit der Bestandskonstruktion nur mit erheblichen Mehraufwendungen möglich sein. Die erforderliche Hohlraumsprinklerung innerhalb der Kassettendecke, sowie die Revisionierung der Hohlräume ist hinsichtlich der Herstellung und betriebstechnischen Wartung im Rahmen des erforderlichen baulichen Aufwandes unwirtschaftlich. Die im Vorfeld getroffenen Annahmen zur Ertüchtigung des baulichen Brandschutzes lassen sich aufgrund der Erkenntnisse des Rückbaus nicht mehr wirtschaftlich umsetzen. Daher soll die Decke abgebrochen werden. Diese Leistung ist neu und nicht im Auftrag von Firma Karl Gemünden GmbH & Co., Ingelheim am Rhein enthalten.

Eine Vergabe an die Firma Bauunternehmung Karl Gemünden GmbH & Co., Ingelheim am Rhein ist seitens der Vergabestelle gemäß § 132 Abs. 2 GWB gerechtfertigt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.